BETRIEBSVEREINBARUNG
PANTHERWEB - SAMMLUNGSOBJEKTDATENBANK
(AUF BASIS VON CULTURE.WEB)

abgeschlossen zwischen der*dem

[Träger*in des Museums/der Sammlung]

[Adresse]

im Folgenden "Vertragspartei" genannt, als Dienstleistungsnutzer*in
– für das/die [Museum/Sammlung] – und dem

Land Steiermark

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport

Landhausgasse 7

8010 Graz

im Folgenden "Land Steiermark" genannt, als Dienstleister der Museumssoftware culture.Web (in der Landes-Version „PantherWeb“).

MUSTER

§ 1 SYSTEMBESCHREIBUNG

Die ***PantherWeb-***Sammlungsobjektdatenbank zur Inventarisierung von Museumsobjekten ist Teil der Sammlungsdigitalisierungsinitiative „***PantherWeb***“ und die vom Land Steiermark angebotene Version der Applikation culture.Web.

Bei culture.Web handelt es sich um ein webbasiertes Modul und eine Ergänzung zur Desktopversion der Software „*imdas pro*“. *Imdas pro* ist eine von der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH zusammen mit Museologen*innen entwickelte Software, die seit über 15 Jahren in der Steiermark von verschiedensten Museen unterschiedlichster Größe zur elektronischen Inventarisierung erfolgreich eingesetzt wird. Die Software *imdas pro* wird von Mitarbeiter*innen des Landes Steiermark für die Administration genutzt, um beispielsweise Datenimporte oder Änderungen und Erweiterungen der Applikationsfunktionen vorzunehmen.

Der Einsatz von *imdas pro* ist für teilnehmende Museen und Sammlungen nicht notwendig.
Jedes teilnehmende Museum/jede teilnehmende Sammlung bekommt eine Institutslizenz für den Zugriff auf die ***PantherWeb-***Sammlungsobjektdatenbank, die es allen autorisierten Museumsmitarbeiter*innen ermöglicht, gleichzeitig Daten online zu erfassen und zu verwalten. ***PantherWeb*** bietet vorkonfigurierte Such- und Eingabemasken an, um eine Suche über den gesamten Datenbestand der eigenen Institution ausführen zu können. Die Erfassung, Suche und Anzeige erfolgt über den am IT-Arbeitsplatz/Client installierten Web-Browser, ohne zusätzliche Funktionen oder Programmkomponenten installieren zu müssen.
Die Änderung und Ergänzung struktureller Stammdaten (wie Thesauri ohne Schnittstellenanbindung und Listen) erfolgt zentral nur durch berechtigte Benutzer*innen des Landes Steiermark. Bei der Datenerfassung durch die Museums- beziehungsweise Sammlungsmitarbeiter*innen wird auf diese zentralen Stammdaten zurückgegriffen. Durch diese, die Einbindung von Normvokabularen, die angebotenen Eingabemasken sowie die Schreibempfehlung für ***PantherWeb***, wird eine einheitliche, konsistente Datenerfassung und Dokumentation von musealen Objekten ermöglicht.

§ 2 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Das Land Steiermark und die Vertragspartei kommen überein, dass die Nutzung der ***PantherWeb-***Sammlungsobjektdatenbank kostenfrei ermöglicht wird.
Um die teilnehmenden Museen und Sammlungen zu unterstützen, wird vom Land Steiermark die Koordinationsstelle ***PantherWeb*** sowie ein Applikations-Support für die Datenbank bereitgestellt. Bei allgemeinen Fragen zu ***PantherWeb***, Interesse an Schulungen sowie Änderungs- oder Erweiterungswünschen ist die Koordinationsstelle der ***PantherWeb*** Sammlungs-digitalisierungsinitiative Ihre erste Ansprechpartnerin. An den Applikations-Support können sich Nutzer*innen der ***PantherWeb***-Datenbank beispielsweise bei Anfragen zu Datenmigrationen sowie Fehler- und Störungsmeldungen wenden.
Zudem steht ein kostenfreier museumswissenschaftlicher Support (Beratung und Schulung im Hinblick auf die Inventarisierung und digitale Objektdokumentation) durch das Museumsforum Steiermark – Servicestelle für Museen und Sammlungen (Universalmuseum Joanneum GmbH, 100% Tochter des Landes Steiermark) zur Verfügung, um einen gemeinsamen Qualitätsstandard in der Nutzung und Befüllung der Datenfelder sowie der Objektdokumentation zu erreichen.
Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bereitstellung der arbeitsplatzseitig benötigten Hard- und Software der einzelnen Nutzer*innen.

MUSTER

§ 3 ZUGRIFFSRECHTE

Dem teilnehmenden Museum beziehungsweise der teilnehmenden Sammlung wird vom Land Steiermark für den Zugriff auf die ***PantherWeb***-Datenbank eine Institutions-Lizenz zur Verfügung gestellt, mit welcher die Applikation mittels Browser durch mehrere Benutzer*innen gleichzeitig aufgerufen werden kann. Die Vertragspartei hat dafür Sorge zu tragen, dass die bekanntgegebene Ansprechperson (Formular 2) alle Benutzer*innen, die nicht mehr berechtigt sind, am Sammlungsbestand zu arbeiten, der ***PantherWeb***-Koordinationsstelle des Landes Steiermark meldet, damit der Zugang deaktiviert werden kann.

§ 4 DATENÜBERNAHME

Die Übernahme von bereits bestehenden *imdas pro* bzw. *imdas light* verarbeiteten Daten des Museums beziehungsweise der Sammlung erfolgt (kostenfrei für die Vertragspartei) in Abstimmung mit dem Land Steiermark. Die Vertragspartei verpflichtet sich, vorab auf eigene Kosten bezüglich der relevanten Strukturen und Thesauri beim Land Steiermark zu erkundigen und die Daten in Abstimmung entsprechend vorzubereiten, zu bereinigen oder nachzubereiten. Ausgeschlossen davon ist eine kostenfreie Migration von „nicht-*imdas pro*“ bzw. „nicht-*imdas light*“-Daten.

§ 5 VERFÜGBARKEIT

Die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport als primäre Ansprechpartnerin (Koordinationsstelle ***PantherWeb***) für Fragen bezüglich der Applikation ***PantherWeb*** und als Applikations-Support bei technischen Problemstellungen steht werktags von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:30 telefonisch unter 0316/877-5867 zur Verfügung. Aktuelle Kontakt-Informationen sind unter der PantherWeb-Website (www.kultur.steiermark.at/pantherweb) abrufbar.

Für Systemwartungsarbeiten können zur Fehlerbehebung jederzeit unaufschiebbare oder geplante Unterbrechungen der Betriebszeit notwendig sein, deren Ausmaß kürzest möglich gehalten wird. Seitens des Landes Steiermark wird erklärt, dass es sich um keine kritische Anwendung handelt und dass vorübergehende, außerordentliche Unterbrechungen der Verfügbarkeit keine Schäden verursachen und somit als unproblematisch anzusehen sind.

§ 6 WARTUNG

Für die Wartung der serverbetriebenen Software wurde vom Land Steiermark mit dem Hosting-Partner Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen.

MUSTER

§ 7 PROGRAMMÄNDERUNGEN UND -ERWEITERUNGEN

Programmänderungs- und -erweiterungswünsche sind an die ***PantherWeb-***Koordinationsstelle der Abteilung 9, Kultur, Europa, Sport (siehe Kontaktdaten Koordinationsstelle § 5 Verfügbarkeit) zu richten.

§ 8 DATENSCHUTZ

Durch die Bereitstellung der Anwendung ***PantherWeb*** des Landes Steiermark zur Verwaltung von Sammlungsdaten, die Nutzungsverwaltung mittels imdas pro sowie die Verwaltung der allgemeinen Daten betreffend das teilnehmende Museum ergeben sich aus datenschutzrechtlicher Sicht folgende Konstellationen:

- Die Vertragspartei ist datenschutzrechtliche*r Verantwortliche*r für die Verarbeitung der Inhaltsdaten des Sammlungsbestandes.
- Die Vertragspartei ist datenschutzrechtliche*r Verantwortliche*r für die Verarbeitung der Daten der ***PantherWeb***-Ansprechpersonen und der Benutzer*innen, soweit es sich um die bei der Vertragspartei vorhandenen Daten handelt.
- Beide Vertragspartner*innen sind jeweils datenschutzrechtliche Verantwortliche für die Verarbeitung von Daten des Anderen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung.
- Das Land Steiermark (Amt der Landesregierung) ist Auftragsverarbeiter für die durch das Museum in der Anwendung ***PantherWeb*** verarbeiteten inventarisierten (Inhalts)Daten.
- Das Land Steiermark (Amt der Landesregierung) ist datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die Benutzer*innenverwaltung der vom Museum bekanntgegebenen Benutzer*innen.

Die jeweiligen datenschutzrechtlichen Anforderungen des Landes ergeben sich aus dem Anhang.

Vereinbart wird, dass Erkenntnissen der Datenschutzbehörde gegen Projekte, verwendete Daten, Informationsabläufe oder auch die gegenständliche Vereinbarung auf jeden Fall Rechnung zu tragen ist, auch dann, wenn Verträge oder sonstige Abkommen zwischen den Vertragspartner*innen dem widersprechen.

Die Vertragspartner*innen verpflichten sich, vor der Ausführung von Aufträgen bzw. Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages auch Personen, etwaigen freien Mitarbeiter*innen und beteiligten Partner*innen und/oder Subfirmen die Kapitel „Datenschutz“ und „Datennutzung“ dieses Vertrages nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 DATENNUTZUNG

Die von den Benutzern*innen im System erfassten Daten bleiben im Eigentum der Vertragspartei. Das Land Steiermark ist durch diese Vereinbarung ermächtigt, für landesinterne Nutzung auf die

MUSTER

erfassten Daten des Museums beziehungsweise der Sammlung lesend zuzugreifen und diese intern zu verwerten. Für allfällige öffentliche Publikationen ist die Zustimmung der gemeldeten Ansprechperson erforderlich. Im Rahmen der ***PantherWeb*** Initiative kann das Land Steiermark die teilnehmenden Museen und Sammlungen auf der betreffenden Website und auf der Startseite der Sammlungsobjektdatenbank veröffentlichen.
Zum Zwecke der Unterstützung durch museumswissenschaftliche Kenntnisse ermächtigt die Vertragspartei mit dieser Vereinbarung das Land Steiermark, dem Museumsforum Steiermark - Servicestelle für Museen und Sammlungen eine Leseberechtigung auf die erfassten Daten zu geben.

§ 10 URHEBERRECHTE

Die Vertragspartei ist für alle Inhalte selbst verantwortlich. Dies betrifft alle Daten, die in die Datenbank migriert werden beziehungsweise mit ***PantherWeb*** erfasst werden. Es ist verboten, die Datenbank zur Speicherung von Daten, deren Nutzung nicht erlaubt ist (Urheberrecht) oder illegalem Material zu verwenden. Das Land Steiermark behält sich vor, Inhalte zu löschen, insbesondere, wenn diese Urheberrechte verletzen oder eine Gefahr darstellen.

Die Vertragspartei übernimmt die Verantwortung für alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrecht der eigenen Daten, Dokumente und Werke ergeben. Gegebenenfalls trägt die Vertragspartei dafür Sorge, dass mit den Urhebern*innen (Autorenschaft, Fotografen*innen, Künstler*innen etc.) Vereinbarungen getroffen werden, die die Speicherung der Daten in der Datenbank explizit erlauben.

§ 11 HAFTUNG

Das Land Steiermark übernimmt keine Haftung bezüglich der Inhalte der durch die Vertragspartei gespeicherten oder an Dritte ausgespielte Daten und Medien. Das Land Steiermark haftet insbesondere nicht für Ansprüche, die sich aus einer Verletzung von Urheber-, Nutzungs- oder Verwertungsrechten ergeben. Ebenso übernimmt das Land Steiermark keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Handhabung der Zugangsdaten oder durch Bedienungsfehler seitens der Vertragspartei sowie durch seitens der Vertragspartei eingebrachte fehlerhafte oder infizierte Dateien entstehen. In allen Fällen liegt die Verantwortung ausschließlich bei der Vertragspartei und diese verpflichtet sich, das Land Steiermark im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 12 KÜNDIGUNG

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner*innen sind berechtigt, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von

MUSTER

12 Monaten zu kündigen. Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen unter anderem bei Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vor.

Das Land Steiermark ist nach Beendigung der Erbringung der Verarbeitungstätigkeit verpflichtet – sofern nicht eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung besteht –, alle Sammlungsdaten, die im Auftrag der Vertragspartei verarbeitet wurden, an die Vertragspartei zu übergeben. Dies kann durch Übergabe der Daten in dem speziellen Format, das ***PantherWeb*** nutzt, oder in einem anderen gängigen exportierbaren Format erfolgen. Diese Rückgabe hat binnen zwölf Wochen nach Beendigung der Vereinbarung stattzufinden. Der Vertragspartner kann ausdrücklich auf die Rückgabe dieser Daten verzichten. Ein solcher Verzicht ist schriftlich abzugeben.

Die sich bereits in der Datenbank befindlichen Sammlungsdaten, dies sind Objektdaten (Datensätze und mediale Objekte wie Abbildungen, Videos, Dokumente etc.) und dazugehörige Institutions- und Personendaten (Hersteller*in, Leihgeber*in, Verkäufer*in, etc.) können weiterhin beim Land Steiermark abgespeichert und für eine landesinterne Nutzung verwertet werden, sofern im Rahmen der Kündigung keine Löschung dieser Datensätze durch das betroffene Museum schriftlich beantragt wird.

§ 13 VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung elektronisch errichtet. Dabei ist diese vom Land Steiermark elektronisch gefertigte Vereinbarung seitens der Vertragspartei ebenfalls unterfertigt an die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport / Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur, per E-Mail kultur@stmk.gv.at zu übermitteln. Eine Zusendung des Vertrages per Post ist aufgrund der elektronischen Aktenführung nicht notwendig.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum des letztfertigenden Vertragsteils unmittelbar in Kraft.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass

(1) die Vertragspartei auf Gewährleistungsansprüche aus der gegenständlichen Vereinbarung verzichtet. Jegliche Haftung seitens des Landes Steiermark wird, soweit gesetzlich zulässig, einvernehmlich ausgeschlossen,
(2) beide Parteien verpflichtet sind, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten Kenntnisse über Geschäftsgeheimnisse und/oder Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei

MUSTER

vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Vereinbarung bestehen,

(3) der Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und abschließend geregelt ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten der Vertragspartner*innen am nächsten kommt, ohne, dass die übrigen Bestimmungen unwirksam sind,

(4) alle, aus früheren Zeiten allenfalls noch bestehenden, den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien durch diese vorliegende Vereinbarung aufgehoben werden,

(5) Abänderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, hingegen diesbezügliche mündliche Vereinbarungen keine Rechtswirksamkeit haben sollen,

(6) das österreichische Recht gilt,

(7) der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis das Bezirksgericht Graz Ost sein soll.

……., am …….....	Graz, am
Für xxxxxxxxxxxx (als Vertragspartei):	Für das Land Steiermark Der Abteilungsleiter
	(elektronisch gefertigt)
Der*die xxxxxxxxxxxxx (xxxxxxx)	

MUSTER

ANHANG DATENSCHUTZ

A. Das Land Steiermark (Amt der Landesregierung) ist datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten der Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung.

1. Das Land Steiermark ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung der Vereinbarung und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die ihm von der Vertragspartei mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Angaben über die Teilnahme öffentlich bekanntzumachen.
2. Die Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Das Land Steiermark ist ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
   a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
   b) im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Vertragsgebers

   zu übermitteln.

B. Das Land Steiermark (Amt der Landesregierung) ist Auftragsverarbeiter für die durch das Museum/die Sammlung in der Anwendung PantherWeb verarbeiteten inventarisierten (Inhalts)Daten.

1. Das Land Steiermark stellt als Auftragsverarbeiter die Software PantherWeb zur Verfügung, mit deren Hilfe das Museum auf Grund der erteilen Lizenz seine Sammlungen inventarisieren, warten und verwalten kann. Diese Leistungen bestehen teilweise in der Verarbeitung personenbezogener Daten (iSv Art. 4 Z 2 DSGVO) für den Auftraggeber.

   Davon umfasst sind auch Datenmigrations-, Entwicklungs-, Test-, Fehlerbehebungs- bzw. Wartungsarbeiten sowie Sicherungskopieerstellungen und -testungen. Zu diesem Zweck sind die mit dieser Aufgabe betrauten Bediensteten des Landes Steiermark ermächtigt, lesend und auch schreibend auf Produktionsdaten des Museums/der Sammlung zuzugreifen.
2. Das Land Steiermark wird bei der Betreuung von PantherWeb durch das Museumsforum Steiermark – Servicestelle für Museen und Sammlungen – unterstützt. Der*Die durch das Land Steiermark Ermächtigt*e des Museumsforums Steiermark kann die Daten entsprechend der Unterstützungsleistung einsehen und direkt mit dem Museum Kontakt aufnehmen.
3. Das Land Steiermark wird bei der Betreuung von PantherWeb durch die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH als Sub-Auftragsverarbeiter unterstützt. Die Kundenbetreuer*innen der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH sind nach vorhergehendem Auftrag durch das Land Steiermark ermächtigt, die Daten entsprechend dem Auftrag zu verändern, wenn Fehler in den Daten auftreten, welche nicht mit den dem Land Steiermark zur Verfügung gestellten Funktionen in der Applikation bereinigt werden können.
4. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Person(en) gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein das Museum verantwortlich.
5. Das Land Steiermark hat dem Museum unverzüglich und vollständig mitzuteilen, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt werden.
6. Das Land Steiermark verpflichtet sich, Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten, außer es liegt ein

MUSTER

Ausnahmefall gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden) vor.

7. Das Land Steiermark hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht(en) sicherzustellen und damit nur befugten Personen (befasste Mitarbeiter*innen und andere erforderliche beigezogene Personen) Zugang zu den verfügbaren Daten zu gewähren. Der Auftragnehmer garantiert, dass er sämtliche Personen, die Zugang zu diesen Daten haben, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit, insbesondere zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 6 DSG, verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach dem Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
8. Das Land Steiermark ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit es die Rechte der betroffenen Person(en) nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) sowie alle sonstigen Pflichten gegenüber betroffenen Personen/der betroffenen Person, die sich durch die Verarbeitung personenbezogenen Daten aus Rechtsvorschriften ergeben, innerhalb der gesetzlichen Frist jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Museum alle dafür notwendigen Informationen.
9. Das Land Steiermark unterstützt das Museum bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultationen).
10. Das Land Steiermark teilt dem Museum unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter*innen (Sub-Auftragsverarbeiter) sowie Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.
11. Das Land Steiermark räumt dem Museum hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm übergebenen personenbezogenen Daten das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme und Kontrolle (Inspektion) – sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte – ein. Das Land Steiermark verpflichtet sich, an diesen Kontrollen umfassend mitzuwirken und dem Museum jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
12. Das Land Steiermark hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder nationales Recht verstößt.
13. Erhält das Land Steiermark einen behördlichen Auftrag, Daten des Museums herauszugeben, so hat es – sofern gesetzlich zulässig – das Museum unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an dieses zu verweisen.
14. Das Land Steiermark bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (DSGVO und nationale Vorschriften) bekannt sind.
15. Das Land Steiermark erklärt rechtsverbindlich, dass es alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO ergriffen hat. Insbesondere sichert es zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.

C. Das Land Steiermark (Amt der Landesregierung) ist datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die Benutzer*innenverwaltung der vom Museum/der Sammlung bekanntgegebenen Benutzer*innen.

1. Die Verarbeitung der Daten der Benutzer*innen stützt sich auf Art 6 Abs. 1 lit DSGVO (berechtigtes Interesse) und dient dem Zweck, die laufende Kommunikation zwischen den Vertragspartnern zu ermöglichen und die erforderlichen Zugriffsrechte zu vergeben sowie eine Nachvollziehbarkeit der Handlungen sicherstellen zu können.

MUSTER

2. Die Verarbeitung umfasst die Verwaltung der Daten folgender Personengruppen:

   PantherWeb-Ansprechperson: Daten der Institution, Vor- und Familienname, Titel, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Beginn und Ende der Funktion, Daten zu Besprechungen und Kontaktaufnahmen, erstattete Meldungen (Art, Inhalt, Datum)

   Benutzer*innen des Museums: Daten der Institution, Vor- und Familienname, Titel, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Beginn und Ende der Funktion

   Externe Benutzer*innen: Daten der Institution, Vor- und Familienname, Titel, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Beginn und Ende der Funktion, Umfang des Zugriffs

3. Die Daten werden zu Aufbewahrungs- und Dokumentationszwecken (Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns, Ermöglichung von verfassungsgesetzlich vorgesehenen Kontrollrechten) für 8 Jahre aufbewahrt, Daten zu Benutzerrechten grundsätzlich nur bis zum Ablauf der Rechte des*der Benutzers*in, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

MUSTER